

Haft vermeiden

Aufbau eines Betreuten Wohnprojekts zur Vermeidung von Untersuchungshaft für junge Kurden in Bremen. Ein Praxisbericht

von Henning Maul-Backer

Ende 1991 entstand in Bremen die Konzeption einer Betreuten Wohneinrichtung zur Vermeidung und zur Verkürzung von Untersuchungshaft für jugendliche und heranwachsende Türken kurdischer Volkszugehörigkeit.

In der Untersuchungshaftabteilung der Jugendvollzugsanstalt Blockland ist die Zahl der jungen Deutschen seit Jahren rückläufig. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auf die Errichtung von Alternativen zur Untersuchungshaft, insbesondere die von freien Trägern betriebenen Einrichtungen des Betreuten Wohnens zur Haftvermeidung zurückzuführen.

Gleichzeitig stieg der Anteil ausländischer Untersuchungshäftlinge seit einigen Jahren stetig an. Die weitaus größte Gruppe bildeten junge Kurden aus der Türkei, die überwiegend Asylanträge gestellt hatten. Ihr Anteil an allen Untersuchungsgefangenen der Jugendvollzugsanstalt lag zeitweise weit über 50 Prozent. Ihnen wurden fast ausnahmslos Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen. Die Haftbefehle gingen regelmäßig von einer Fluchtfahrer aus: Ein Asylantragsteller lebt eben in „leicht lösbaren sozialen Bindungen“, da er weder auf langjährige Kontakte im Gastland noch auf günstige Wohnverhältnisse verweisen kann.

Die Belegungssituation stellte nicht nur die Betroffenen, sondern vor allem auch das Vollzugspersonal vor besondere Probleme. Die Bediensteten, die sich bereits während der Untersuchungshaft mit dem Anspruch engagieren, erzieherisch tätig zu werden, stießen an ihre Grenzen. Vor allem die Sprachbarriere und die in einer fremden Kultur verwurzelten Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen der jungen Ausländer erschwerten ein sinnvolles, pädagogisch begründetes Vollzugskonzept. Umgekehrt führte der Mangel an sinnvoller Beschäftigung, kombiniert mit der fehlenden gesellschaftlichen Integration, bei den Jugendlichen und Heranwachsenden zu einer verstärkten Gruppenbildung im Vollzug, die den Umgang miteinander nicht erleichterte.

Nicht nur wegen der stark gestiegenen Zahl ausländischer Untersuchungshäftlinge konnten die „klassischen“ Angebote der Jugendhilfe nicht zu einer spürbaren Entspannung der Belegungssituation führen. Heime und Betreute Wohnrichtungen versuchen, mit ihrem Ange-

bot den Entwicklungsstörungen von Kindern und Jugendlichen unseres Kulturkreises Rechnung zu tragen, an der Behebung dieser Defizite zu arbeiten und die jungen Menschen auf ein selbständiges und straffreies Leben vorzubereiten. Nach den Erfahrungen der Sozialarbeiter im Vollzug entspricht dieses Angebot nicht den Bedürfnissen der jungen Kurden, die im Gegensatz zu deutschen Untersuchungsgefangenen regelmäßig keine kriminelle Karriere hinter sich haben und bei Begehung von Betäubungsmitteldelikten eher „ferngesteuert“ scheinen. Zudem unterscheiden sie sich in ihren Lebensbedingungen, ihrer Persönlichkeit und mit ihrem Erfahrungshintergrund wesentlich von den übrigen, insbesondere den deutschen Untersuchungsgefangenen. So heißt es in einem Bericht aus der Jugendvollzugsanstalt Blockland:

„Sie verfügen über wesentlich mehr praktische Selbständigkeiten, andererseits sind sie nicht dazu erzogen, selbständig zu handeln und zu entscheiden, sondern Autoritäten zu gehorchen. Sie scheinen darauf angewiesen, in der Gruppe zu leben. Aus Gesprächen hatten wir den Eindruck, daß sie Angst davor haben, mit deutschen Jugendlichen in Heimen zu leben, isoliert und ohne Kontakt zu ihren Landsleuten. Sie leben wesentlich anspruchsloser in der Erwartung, daß ihrem Asylbegehren entsprochen wird. Sie zeichnen sich in der Regel durch ein hohes Sozialverhalten aus, haben keine Mühe, den Anforderungen nach Sauberkeit und Ordnung zu genügen, getroffene Absprachen halten sie konsequent ein. Nach unserem Eindruck sind sie in vielem verlässlicher, als wir es üblicherweise von unserem Klientel erwarten können. Für sie sind wir als Vertreter der Obrigkeit eine Autorität, die anerkannt wird, gleichzeitig scheinen wir sie allein durch die lose Betreuung vor weiterer negativer Beeinflussung durch Landsleute zu schützen. Sie leiden sichtbar unter der fehlenden Möglichkeit, sich sinnvoll zu beschäftigen. Gleichzeitig sind sie besonders belastet durch fehlende Integration in die Gesellschaft und sind deshalb besonders auf Kontakte zu ihren Landsleuten angewiesen.“

Die Unterbringung inhaftierter Kurden in einer der hergebrachten Einrichtungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft kam mithin

schon aus sozialpädagogischen Gründen kaum in Betracht.

Zudem ist die Finanzierung von Haftvermeidungshilfen für jugendliche Asylbewerber besonders schwierig. Eine eindeutige und zwingende Rechtsgrundlage läßt sich keinem Gesetz entnehmen.

Nach § 6 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG; Sozialgesetzbuch, Achtes Buch) können Ausländer Leistungen nach diesem Gesetz nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Diese Voraussetzungen liegen in aller Regel nicht vor. Für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland reicht nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16. Oktober 1990, Az.: 1 C 15/88) die gesetzliche Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht aus. Auch wird es meist am „gewöhnlichen Aufenthalt“ aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung fehlen. Denn den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes hat nach § 30 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgesetzbuches, Erstes Buch, jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Asylbewerber haben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zumindest dann in der Regel keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift in der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine Prognose, in die eventuelle Abschiebungshindernisse einzustellen sind, für einen negativen Ausgang des Asylverfahrens spricht (BVerwG, NVwZ RR 89, 651). Danach erfüllen Asylbewerber nur selten die Voraussetzungen für die Leistungsansprüche nach § 6 Abs. 2 KJHG.

Ähnlich ist die Rechtslage nach dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (BGBl. II 1971, S. 217), das in Art. 1 und Art. 13 ebenfalls an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ in einem der Vertragsstaaten anknüpft.

Auch § 120 Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) kommt als generelle Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift können ausnahmsweise Sozialhilfeleistungen erbracht werden, die über die Sozialhilfeleistungen hinausgehen, auf die ein Anspruch besteht, nämlich die Hilfe zum Lebensunterhalt. Die im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung stehende Gewährung dieser sog. Hilfen in besonderen Lebenslagen setzt jedoch eine strenge Einzelfallprüfung voraus. In der Person einzelner Asylbewerber mögen ausnahmsweise die hohen Anforderungen an diese Leistungsart zu begründen sein. Doch steht der Ausnahmecharakter des § 120 Abs. 2 Satz 2 BSHG einer Regelfinanzierung von Haftvermeidungshilfen sicher entgegen.

Schließlich besteht auch keine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung von Haftvermeidungshilfen aus dem Justizhaushalt. Nur die Kosten einer einstweiligen Unterbringung nach § 72 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in einem Heim der Jugendhilfe anstelle des Erlasses eines Haftbefehls oder als vorläufige Erziehungsmaßnahme (§ 71 Abs. 2 JGG) sind als Auslagen in Rechtssachen nach Nr. 1910 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG) zu erstatten. Die Aufwendungen für eine Unterbringung zur Haftvermeidung nach Außervollzugssetzung des Haftbefehls werden dagegen vom Kostenverzeichnis nicht erfaßt. Zudem sind §§ 71 und 72 JGG nicht auf Heranwachsende anzuwenden, was sich aus der fehlenden Verweisung des § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG ergibt. Dies im Zuge der nächsten JGG-Novelle zu ändern, ist eines der Ziele bremischer Kriminalpolitik.

Um trotz der beschriebenen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten eines der wichtigsten Ziele praktischer Kriminalpolitik in Bremen, nämlich die möglichst weitgehende Vermeidung von Untersuchungshaft, nicht aufs Spiel zu setzen und den Vollzug zu entlasten, galt es, ein tragfähiges Konzept zur Haftvermeidung speziell für jugendliche und heranwachsende Kurden zu entwickeln.

Zu diesem Zweck wurde Anfang 1992 eine Arbeitsgruppe beim Senator für Justiz und Verfassung unter Beteiligung des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales, der Jugendgerichtshilfe, der Jugendvollzugsanstalt Blockland, der Jugendstaatsanwaltschaft, der Jugendrichter und einiger erfahrener freier Träger gebildet, in der die Grundzüge eines speziellen Betreuungskonzepts, das Finanzierungsproblem und Organisationsfragen erörtert und abgesprochen wurden. Als besonders wertvoll – das ist an dieser Stelle ausdrücklich hervorzuheben – erwiesen sich in der Planungsphase die praktischen Erfahrungsberichte aus der Jugendvollzugsanstalt Blockland.

Mit dem Verein für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e.V. und dem Verein Solidarische Hilfe e.V. konnten zwei kompetente freie Träger gewonnen werden, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung das Projekt seit dem Sommer 1992 gemeinsam betreiben. Dem Verein für Bewährungshilfe, der über langjährige Erfahrungen mit mehreren Einrichtungen des Betreuten Wohnens für junge Leute in Bremen verfügt, obliegt die organisatorische Durchführung des Projekts. Der Verein Solidarische Hilfe bringt seine praktischen Erfahrungen in der Sozialarbeit speziell mit Kurden ein, die er vor allem in einer Anlaufstelle für junge Asylbewerber aus Türkisch-Kurdistan und mit seinem sozialpädagogischen Engagement in der Jugendvollzugsanstalt Blockland gesammelt hat. Demgemäß sorgt er für die praktische sozialpädagogische Durchführung des Projekts.

Im Frühjahr 1992 gelang es, ein Haus anzumieten. Es verfügt über sieben Wohnplätze und zwei Notbetten. Nach einer Umbauphase konnte der Betrieb Mitte Juni 1992 aufgenommen werden. Angesichts der Belegungssituation in der Jugendvollzugsanstalt und des Fehlens von Alternativen zum Freiheitsentzug speziell für Ausländer versteht es sich von selbst, daß die Einrichtung innerhalb kurzer Zeit voll belegt war. Bislang konnte das Haus etwa 25 jugendlichen und heranwachsenden Kurden ein vorübergehendes Heim bieten.

Die Finanzierung erfolgt nicht über Pflegesätze. Die Mietkosten werden durch die von der Stadtgemeinde gezahlte Hilfe zum Lebensunterhalt finanziert, auf die auch asylsuchende Ausländer nach § 120 Abs. 2 BSHG Anspruch haben. Bei einer vollen Belegung des Hauses sind die Mietkosten abgedeckt. Dagegen kann der Betreuungsaufwand aus den oben dargestellten Gründen weder aus Sozialhilfemitteln bezahlt noch als „Auslagen in Rechtssachen“ aus dem Justizhaushalt erstattet werden. Vielmehr zahlt der Senator für Justiz und Verfassung zweckgebundene Zuschüsse zu den Personalkosten aus dem Haushaltstitel „Alternativen zum Freiheitsentzug“. Hinzu kommt die Beschäftigung zweier Mitarbeiter auf der Grundlage des § 19 BSHG, eine ABM-Stelle und ehrenamtliche Mitarbeit in nicht unerheblichem Umfang.

Mit dem vorhandenen Personal ist, auch an Wochenenden, eine durchgehende tägliche Betreuung von 8.00 bis 23.00 Uhr sichergestellt, und zwar weit überwiegend durch kurdische Sozialarbeiter. Daneben erfolgt eine individuelle Betreuung durch deutsche Honorarkräfte, die die Bewohner insbesondere beim Umgang mit den Behörden unterstützen. Schließlich ist für einen ständigen Übersetzungsdienst gesorgt.

Schon die in der Jugendvollzugsanstalt Blockland gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß für die Betreuung der jungen Kurden ein geringerer Aufwand erforderlich sein würde als für den Betrieb einer Wohneinrichtung zur Vermeidung von Untersuchungshaft für junge Deutsche. So hat sich in der bisherigen täglichen Arbeit bestätigt, daß keineswegs eine Betreuung „rund um die Uhr“ erforderlich ist.

Insbesondere den kurdischen Sozialpädagogen und Sozialarbeitern gelingt es, den jungen Kurden vor dem Hintergrund ihrer eigenen Kultur deren soziale Verantwortung zu verdeutlichen und ihnen gleichzeitig genügend Stabilität zu vermitteln. Fast alle der bisher rund 25 Klienten haben einen Sprachkurs absolviert, viele eine Berufsfachschule besucht. Bisher ist ein Rückfall in die Straffälligkeit nicht bekannt geworden, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß ein sehr großer Teil der Bewohner nach relativ kurzer Zeit freiwillig in die Türkei zurückgekehrt ist, um einer drohenden Abschiebung zuvorzukommen. Nur wenige Bewohner hielten sich bislang länger als sechs Monate in der Einrichtung auf.

Die Arbeit des Haftvermeidungsprojekts kann schon jetzt, nach relativ kurzer Zeit, als Erfolg bezeichnet werden.

*Dr. Henning Maul-Backer ist stellvertretender
Abteilungsleiter beim Senator für Justiz und
Verfassung der Freien Hansestadt Bremen*

»Der Chronist«, Fortsetzung von Seite 43

zeugen und die »Wiedervereinigung« hat er mit einiger Skepsis verfolgt. Da lobt er sich den Edmund Stoiber, der »ja auch ein bißchen für eine föderalistische Struktur« ist, was nicht heißt, daß er ansonsten mit den Ansichten des CSU-Mannes konform geht. Konform ist Otto Gritschneider nur mit einem: den »Naturgesetzen der Schöpfungsordnung«. Und die sieht der gläubige Katholik noch immer von der Kirche am besten vertreten. »Wer sich daran hält, der ist natürlich immer im Lot.« Was wiederum nicht bedeutet, daß Otto Gritschneider seiner Kirche kritiklos begegnet. »Das Zölibat halte ich beispielsweise für nicht sehr sinnvoll.« Aber »man muß bedenken, daß die Kirche die einzige ungeborene Tradition im Abendland ist. Alles andere ist ja untergegangen.« So ist die Anerkennung des »Naturrechtes, das die katholische Kirche seit jeher vertritt« vielleicht der größte gemeinsame Nenner in Otto Gritschneters turbulentem, arbeitsreichen Leben. Und davon kann man sich naturgemäß genausowenig dispensieren lassen, wie von der »Berufung« zum Anwalt. Wenn Otto Gritschneider jetzt also seinen 80. Geburtstag feiert, dann ist das ein Anlaß Rückschau zu halten, aber für ihn längst kein Grund, in den Ruhestand zu treten. Gerade hat er im C.H. Beck Verlag ein neues Buch veröffentlicht, das die juristische Aufarbeitung des Röhm-Putsches nach 1945 thematisiert (»Der Führer hat sie zum Tode verurteilt«). Und wenn auch in Zukunft viel Neues von ihm zu erwarten ist, dann auch, weil er ganz der alte bleiben will: Justiz-Kritiker, Chronist, Kolumnist, Kommentator, Katholik und ein typischer Bayer. Die gehören vielleicht nicht zu den verträglichsten Zeitgenossen, aber sie haben ein paar durchaus schätzenswerte und höchst seltene Eigenschaften. Denn schlußendlich gibt es nur wenige, die wie Otto Gritschneider von sich behaupten können: »Ich habe den Eindruck, mich verständlich ausgedrückt zu haben«.

*Constanze Kleis arbeitet als freie Journalistin
im txt-Büro Frankfurt am Main*